

Statuten des Elternvereins Wienerwaldgymnasium Tullnerbach

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Elternverein Wienerwaldgymnasium“ und hat seinen Sitz in 3013 Tullnerbach, Norbertinumstraße 7

2. Zweck des Vereines

Zweck des nicht auf Gewinn gerichteten Vereines ist

1. die Erfüllung der einem Elternverein aufgrund der Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Aufgaben, insbesondere
2. die Durchführung der Bestimmungen des § 63 Abs 2 und 3 SchUG
3. die Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss gem. § 64(6) SchUG
4. die Bestellung von KlassenelternvertreterInnen
5. die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen in gemeinsamer Arbeit mit der Direktorin/dem Direktor und dem Lehrkörper der Schule
6. die Förderung und Unterstützung der Schule

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
2. Annahme von Schenkungen, Unterstützungen und Subventionen etc., wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen
3. Erträgnisse von sonstigen Vereinsveranstaltungen oder besonderen Aktionen zur Mittelaufbringung

4. Vereinsmitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Allen Erziehungsberechtigten ist gem. § 63 Abs 1 SchUG die Mitgliedschaft im Elternverein gestattet. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
2. Förderer sind physische Personen und juristische Personen, die von der Hauptversammlung dazu ernannt wurden.
3. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die vom Vorstand dazu ernannt werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Ehrenmitglieder und Förderer, letztere soweit notwendig durch bevollmächtigte VertreterInnen, haben das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie stimmen jedoch nicht mit.
3. Ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder haben die Vereinsziele (§ 2) zu beachten und nach besten Kräften zu fördern und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder die Schule besuchen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem Verein wieder auszutreten. Eine solche Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden einzubringen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Austritt des Schülers oder der Schülerin aus der Anstalt, jedoch bei Obmann/Obfrau, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen sowie der RechnungsprüferInnen erst nach durchgeführter Ersatzwahl und
 2. durch Ausschluss, über welchen über Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.
 3. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedschaften von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die RechnungsprüferInnen
4. das Schiedsgericht

8. Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. den ordentlichen Mitgliedern
 3. den Ehrenmitgliedern und Förderern.

Soweit es sich bei den Förderern um juristische Personen handelt, steht ihnen das Recht zu, zur Vertretung eine physische Person zu nominieren.

2. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Hauptversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich ein und zwar in der Regel nach Tullnerbach. Auch ist eine Hauptversammlung möglichst unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung hat mittels besonderer Einladung, welcher die Tagesordnung beizulegen ist, zu erfolgen. Diese Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzusenden.
3. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung sein/e StellvertreterIn.
4. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Beschlüsse über allfällige Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3-Mehrheit, im übrigen ist - soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung erforderlich.
6. Die Protokolle der Sitzung der Hauptversammlung sind vom dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Rechte und Pflichten der Hauptversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Hauptversammlung bzw.
2. Ergänzung der Tagesordnung, wobei Tagesordnungspunkte, welche in der mit der Einladung zugesandten Tagesordnung nicht enthalten sind, nur dann zusätzlich aufgenommen werden dürfen, wenn sie spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt wurden
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
4. Bestellung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Hauptversammlung
6. Beschlussfassung über die Statuten und allfällige Änderungen
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Förderern

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie allfälliger Änderungen derselben
11. Festlegung der Mitgliedsgebühren für das folgende Studienjahr
12. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss
13. Beschlussfassung über die Entlastung vom Vorstand
14. Die Bestellung der RechnungsprüferInnen
15. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zu vollziehen.

10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden und dessen StellvertreterIn
 2. dem/der KassierIn und dessen StellvertreterIn
 3. dem/der SchriftführerIn und dessen StellvertreterIn
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Dauer der Vereinsperiode hat der Vorstand das Recht, einen/eine ihm geeignet scheinenden Funktionär aus den ordentlichen Mitgliedern als vollberechtigtes Mitglied für den Rest der Vereinsperiode in den Vorstand zu berufen. Für den Fall, dass im Laufe einer Vereinsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11. Aufgaben und Rechte des Vorstandes

1. Der Obmann/ die Obfrau bzw. sein/ ihr StellvertreterIn vertritt die Vereinigung in allen Belangen nach außen hin. Weiters obliegt ihm/ ihr die Fertigung aller Schriftstücke unter gleichzeitiger Mitfertigung durch den Schriftführer, in Geldangelegenheiten durch den Kassier. Dem/der SchriftführerIn bzw. seinem/ihrer StellvertreterIn obliegt die Führung der Protokolle betreffend die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Dem/der KassierIn bzw. seinem/seiner StellvertreterIn obliegt die Einhebung und die Verwaltung sowie die Verwendung der Gelder der Vereinigung nach den Weisungen des Vorstandes.
2. Der Vorstand
 1. führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
 2. bestellt die Mitglieder für den Schulgemeinschaftsausschuss

3. hat der Hauptversammlung über seine Tätigkeit zu berichten
 3. Beschlussfassung über Verträge gem.§ 3 Ziffer 2 und über die Annahme von Schenkungen, Unterstützungen, Subventionen udgl. (§ 3 Ziffer 3)

12. Innere Ordnung des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf. mindestens aber zweimal jährlich ein. Für die Form der Einberufung und die Vorsitzführung sind die Bestimmungen des § 8 Ziffer 2 sinngemäß anzuwenden.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich den Vorstand einberuft. Diese Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem diesbezüglich geäußertem Verlangen nicht entsprochen. so kann der/die AntragstellerIn unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn an der Sitzung mehr als 50% der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
4. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Vorsitzende des Vorstandes zu unterzeichnen hat. Die Sitzungsprotokolle haben eine gedrängte Wiedergabe der gefassten Beschlüsse einschließlich jener Angelegenheiten von Bedeutung zu enthalten, die sich aus den Berichten der Geschäftsführung ergeben.
5. Beschlüsse des Vorstandes sollen, soweit dies möglich ist, einstimmig erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, die eine Stimme abgehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

13. RechnungsprüferInnen

1. Die Hauptversammlung bestellt jeweils für zwei Geschäftsjahre 2 RechnungsprüferInnen; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die RechnungsprüferInnen überprüfen die Finanzgebarung der Vereinsorgane einschließlich der Geschäftsführung formell und materiell und berichten der Hauptversammlung.
3. Gegen ihren Bericht ist eine Entlastung des Vorstandes nur mit entsprechender Begründung möglich.

14. Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Hauptversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft

gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied der Hauptversammlung zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Das Geschäftsjahr des Vereines

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.

16. Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

Das im Fall der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vermögen, ist für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §34 ff BAO und zwar tunlichst für schulische Belange des Wienerwaldgymnasium Tullnerbach zu verwenden.